

Vertrag über Winterdienstleistungen

Besch GmbH
Geschäftsbereich STRAMAN
Alt-Buch 53-57, 13125 Berlin
Tel 030- 94 87 84 -112
Fax 030- 94 87 84 -222
Mail info@straman.de
Web www.straman.de

zwischen der

STRAMAN
ein Geschäftsbereich der
Besch GmbH
Alt-Buch 53-57
13125 Berlin

vertreten durch
Herrn Alexander Besch, Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH), Leiter STRAMAN
- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

und

NAME

ADRESSE

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

Ihre Vertragsnummer: « *Vertragsnummer* »

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages ist die Schneeberäumung und Abstumpfung auf den vereinbarten Flächen in der «*STRAßE*» in «*POSTLEITZAHL* » in dem Zeitraum vom **01.11.2007 bis zum 31.03.2008**.

§ 2 Der Preis für unsere Dienstleistung für den angegebenen Zeitraum beträgt € netto je Quadratmeter und ist unabhängig vom Verlauf des Winters. Die maschinelle Räumbreite beträgt 1,50 Meter und ist Grundlage der ermittelten Bearbeitungsflächen. Sowohl das auszubringende Streugut als auch die Streugutbeseitigung am Ende der Wintersaison ist im Preis enthalten.

Zu beräumende Flächen:

«*STRAßE* », «*POSTLEITZAHL* »

Gehweg lfd. Meter entsprechen

§ 3 Das Entgelt für die Winterdienstleistungen auf den vereinbarten Flächen beträgt für den genannten Zeitraum:

| | |
|--------------|---|
| Nettobetrag | € |
| 19 % MwSt. | € |
| Bruttobetrag | € |

Dieser Bruttobetrag ist bis spätestens zum 31. Oktober vor der jeweiligen Wintersaison auf das unten angegebene Konto unter unbedingter Angabe Ihrer Vertragsnummer zu überweisen.

Die Winterdienstleistungen werden erst nach Zahlungseingang begonnen!

§ 4 Der Vertrag beläuft sich auf eine Wintersaison, die am 01. November beginnt und am 31. März endet. Der Vertrag verlängert sich automatisch bei gleichen Bedingungen um eine weitere Saison, wenn er nicht bis zum 30. April schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird.

(M U S T E R V E R T R A G)

- § 5 Der Auftragnehmer erklärt, dass er aufgrund des jeweils gültigen Straßenreinigungsgesetzes über die Straßenreinigung die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung auf den vertraglich vereinbarten Reinigungsflächen übernimmt und gegen Haftbarmachung versichert ist.
- § 6 Die Durchführung der winterlichen Reinigungsarbeiten seitens des Auftragnehmers ist gesichert. Wie es das Straßenreinigungsgesetz vorschreibt, wird nach 20 Uhr auftretender Schneefall und Glätte bis 7 Uhr des nächsten Tages durch den Auftragnehmer beseitigt; an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr.
- § 7 Während lang anhaltenden Schneefällen muss nicht fortlaufend geräumt, gestreut und gefegt werden. In der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr muss sich der Auftragnehmer ständig bereithalten, um unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, oder wenn dieser im Begriff ist zu enden, mit den Räumarbeiten zu beginnen.
- § 8 Bei besonders starken, lang anhaltenden Schneefällen werden Zwischenabräumungen unter Umständen zunächst in geringerer Breite als vertraglich vorgesehen durchgeführt und es können Verzögerungen eintreten. Der Zeitpunkt der Zwischenabräumungen ist abhängig von der Wetterlage und wird auch aus diesem Grunde vom Auftragnehmer bestimmt.
- § 9 Wechselnde Witterungsverhältnisse erfordern unterschiedliche Einsatzmethoden, die im Wesentlichen von der Dauer des Schneefalls und der rechtzeitigen Freimachung der Durchgangsstraßen abhängig sind.
- § 10 Nach dem 1. November unterschriftlich vollzogene Reinigungsverträge begründen erst 48 Stunden nach Eingang bei dem Auftragnehmer und nach Vollzug dessen rechtskräftiger Unterschrift eine Reinigungsverpflichtung.
- § 11 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für Schäden, die durch seine bzw. die Tätigkeit seiner Gehilfen entstehen oder die auf eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten durch ihn zurückzuführen sind. Er steht ferner für Anfragen der Polizei, soweit sie seine vertragliche Verpflichtung berühren, ein. Gegen Sach- und Personenschäden, die durch Nichterfüllung der übernommenen Vertragspflichten entstehen, ist der Auftragnehmer haftpflichtversichert. Schadensfälle sind unverzüglich nach ihrem Bekannt werden dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, damit dieser eventuelle Schadensersatzansprüche der Haftpflichtversicherung zuleiten kann.
- § 12 Sollten sich auf den zur Schnee- und Eisglättebekämpfung vertraglich übernommenen Reinigungsflächen Hydranten oder Haltestellen befinden, wird die Freilegung derselben von dem Auftragnehmer nur dann durchgeführt, wenn der Auftraggeber ausdrücklich auf das Vorhandensein und die Anzahl derselben durch Eintragung hinweist. Sollte dieses vom Auftraggeber versäumt werden, lehnt der Auftragnehmer jeden sich hieraus ergebenden Schaden, Strafanzeigen bzw. Haftbarmachung für Schadensfälle ab.
- § 13 Bei unvorhersehbarer Eisglättebildung durch Schmelzwasser von undichten Dachrinnen usw. hat der Auftraggeber die unverzügliche Meldepflicht, da der Auftragnehmer ansonsten nicht die Polizeiverpflichtung erfüllen kann. Das gilt auch für Schneereste, die von nicht gereinigten Nachbargrundstücken auf die gereinigten Flächen des Auftraggebers herübergeweht werden. Die Beseitigung dieser vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gefahrenstellen kann nur nach vorherigem Anruf und bei größerem Umfang gegen Sonderberechnung durchgeführt werden.
- § 14 Ein Anspruch auf Reinigung verschlossener Reinigungsflächen oder Hauszugänge besteht nicht, es sei denn, es wurde im Vorhinein der Zugang zu diesen Flächen, beispielsweise durch Schlüsselübergabe durch den AG an den AN, gewährleistet.
- § 15 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Auftraggebers nur für solche Schäden, die auf den vereinbarten Reinigungsflächen entstehen.
- § 16 Die in dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen werden erst nach geleisteter Unterschrift der Vertragschließenden rechtswirksam.
- § 17 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Handschriftliche Änderungen sind unzulässig und ungültig! Mündliche Abreden erhalten keine Rechtsverbindlichkeit.
- § 18 Der Gerichtsstand ist Berlin.
- § 19 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl bindend. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dieser in ihren Erfolgen möglichst gleichkommt oder am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Bestimmung dieses Vertrages undurchführbar sein oder im Verlauf der Vertragsabwicklung undurchführbar werden sollte.

Auftraggeber

Auftragnehmer

«ORT»,

Berlin, *DATUM*

.....
Datum & Unterschrift

.....
Unterschrift